Protokoll zur Früherkennung und Weiterleitung von Fällen der Kindesmisshandlung (0 bis 18 Jahre)

—

Dieses Dokument ist ein Hilfsmittel, das von einer interdisziplinären Gruppe ausgearbeitet wurde und sich an Personen in Kontakt mit Minderjährigen richtet.
Die Direktion für Gesundheit und Soziales des Kantons Freiburg hat es validiert und in der Folge im Frühling 2015 aktualisiert.

Ich mache mir Sorgen um ein Kind oder um eine/n Jugendliche/n:
Was muss ich tun?

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Mit Unterstützung von

HEdS FR
HAUTE ÉCOLE DE SANTÉ FRIBOURG
HOCHSCHULE FÜR GESUNDHEIT FREIBURG
Projektpartner

FONDATION CHARLOTTE OLIVIER

Inhaltsverzeichnis

1 Ich mache mir Sorgen, bin mir aber nicht sicher, ob das Kind misshandelt wird. 3

Ein misshandeltes Kind 4

Ein gefährdetes Kind 4

Ein leidendes Kind 4

Ein Kind, das häuslicher Gewalt ausgesetzt ist, 4

Körperliche und/oder psychische Vernachlässigung 5

Körperliche Misshandlung 5

Psychologische Misshandlung 5

Sexuelle Handlungen mit einem Kind oder in dessen Anwesenheit 5

2 Ich mache mir Sorgen – fällt mir etwas auf? 6

Objektive Hinweise 6

Ein ungutes Gefühl 6

3 Ich habe das Gefühl, etwas tun zu müssen 7

4 Was ich tun muss 8

In jedem Fall 8

Verdacht 8

Offenbarung 8

5 Hier finde ich Hilfe 10

Bereitschaftsdienst INTAKE 10

Hilfe und Unterstützung für Gewaltopfer 10

Beratung auf Anfrage für Einzelne, Gruppen oder Einrichtungen 10

Hilfe und Unterstützung für Gewalttäter/innen 10

Hilfe und Unterstützung für Familien 10

Familienplanung und Sexualinformation 10

6 Gesetzlicher Rahmen 11

1 Ich mache mir Sorgen, bin mir aber nicht sicher, ob das Kind misshandelt wird.

Wer Macht hat, kann diese missbrauchen. Jeder Machtmissbrauch gegenüber Kindern stellt eine Misshandlung dar. Machtmissbrauch wird sowohl von erwachsenen Frauen und Männern als auch von Minderjährigen gegenüber jüngeren und/oder schwächeren Kindern begangen.

Meistens sind die Kinder Opfer von Familienmitgliedern oder Angehörigen aus dem Familienkreis oder dem sozialen Umfeld. Fälle, in denen Kinder Opfer von Unbekannten oder von kriminellen Netzwerken werden, sind seltener.

Misshandlung ist ein komplexes Phänomen. Die Definitionen sind vielfältig. In diesem Fall wird die Definition aus dem Weltbericht Gewalt und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verwendet:

«Kindesmissbrauch oder -misshandlung umfasst alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Gewalt, sexuellen Missbrauch, Vernachlässigung oder vernachlässigendes Verhalten oder Ausbeutung zu Erwerbs- oder anderen Zwecken, die einen realen oder potentiellen Schaden für die Gesundheit des Kindes, sein Überleben, seine Entwicklung oder seine Würde zur Folge haben und im Rahmen eines Verantwortungs-, Vertrauens- oder Machtverhältnisses ausgeführt werden.»[1]

[1] Weltbericht Gewalt und Gesundheit (*World report on violence and health*), Weltgesundheitsorganisation©, Genf, 2002, ISBN 92 4 254561 9, Übersetzung aus: http://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/dienstleistungen.asp?bnsv_svid=1008562

Jedes Kind muss geschützt werden. Es könnte misshandelt werden bzw. es könnte die Gefahr bestehen, dass es misshandelt wird oder leidet.

Ein misshandeltes Kind

ist Opfer von körperlicher Gewalt, sexuellem Missbrauch, seelischer Grausamkeit oder grober Vernachlässigung mit Auswirkungen auf seine körperliche und geistige Entwicklung.

Ein gefährdetes Kind

lebt in Verhältnissen, die seine Gesundheit, seine Sicherheit, seine Sittlichkeit, seine Erziehung oder seinen Lebensunterhalt gefährden könnten, wird aber nicht misshandelt.

Ein leidendes Kind

wird geliebt und gepflegt, leidet jedoch an Lebensumständen, die seine Entwicklung und Entfaltung beeinträchtigen oder gefährden.

Ein Kind, das häuslicher Gewalt ausgesetzt ist,

ist direkter oder indirekter Zeuge der Gewalt seiner Eltern oder anderer Personen aus seiner Familie. Dies wirkt sich verheerend auf seine geistige und soziale Entwicklung und auf seine Beziehungsfähigkeit aus.

Eine Familienhilfe bekommt mit, wie eine junge, erschöpfte Mutter grob mit ihrem Baby umgeht. Sie spricht mit ihrer Vorgesetzten, die ihrerseits die Familienbegleitung einschaltet, damit sie der jungen Mutter zur Hilfe kommt.

Die frühzeitige Erkennung gefährdeter oder leidender Kinder kann eine Misshandlung oftmals verhindern. Misshandlung kann verschiedene Formen annehmen:

Körperliche und/oder psychische Vernachlässigung

Unangemessenes Verhalten in Bezug auf Ernährung, Kleidung, Hygiene, Bedürfnis nach Zuneigung und Sicherheit, Erziehung und Ausbildung des Kindes usw.

Körperliche Misshandlung

Schlagen (ohne/mit Gegenstände/n), Beissen, Verbrennen, Schütteln, Strangulieren, heftiges Schütteln, Ersticken, Haare ziehen, usw.

Psychologische Misshandlung

Beschimpfen, Hänseln, Bedrohen, systematisch Herabwürdigen, Abweisen, Überbeanspruchen, längeres Einsperren, Angst machen usw.

Sexuelle Handlungen mit einem Kind oder in dessen Anwesenheit

Sexuelle Handlungen oder erzwungene Handlungen sexueller Art wie z. B. Berührungen oder Exhibitionismus, Vorzeigen von Gegenständen oder pornographischen Darstellungen, sexuelle Ausbeutung usw.

Ein Schüler informiert eine Lehrperson, dass die Eltern seines Schulkameraden sich ständig streiten und dass der Vater die Mutter sogar mehrmals geschlagen hat. Er macht sich Sorgen um seinen Freund. Ein Kind, dass Gewalt in einer Partnerschaft miterleben muss, leidet. Die Lehrperson bespricht mit der Rektorin, was zu tun ist, damit sich der Schüler trotzdem gut weiterentwickelt.

2 Ich mache mir Sorgen – fällt mir etwas auf?

Objektive Hinweise

> Auffällige Flecken oder (wiederholt) verdächtige Verletzungen auf dem Körper
> Plötzliche/r Verhaltensänderung oder Stimmungswechsel
> Psychische Störungen (Zurückgezogenheit, tiefe Traurigkeit, Schlafstörungen, rückschrittliche Entwicklung, Selbstmordversuch)
> Nicht altersgemässe/s sexuelle/s Aussagen oder Verhalten
> Sexuelle Handlungen mit/gegenüber Jüngeren
> Häufiges und relativ langes Fernbleiben ohne triftigen Grund oder wiederholtes Nichteinhalten von Verabredungen
> Wachstumsstörungen (Perzentilensprünge, Lernstörungen)
> Andere

Der Trainer einer Fussballmannschaft erkennt einen seiner besten Junioren nicht mehr wieder. Er scheint müde zu sein und verpasst oft das Training. Der Trainer kennt die Familie und kontaktiert ganz diskret das INTAKE-Team, das ihn berät.

Ein ungutes Gefühl

Ich muss auch meinen eigenen Gefühlen Beachtung schenken: Habe ich ein ungutes Gefühl oder fühle ich mich unwohl, wenn ich an ein Kind und/oder seine Familie denke? Solche Beobachtungen und Gefühle sind natürlich keine handfesten Beweise, denn es kann auch andere Gründe für meine Feststellungen geben (z. B.: geistige Zurückgebliebenheit/Behinderung, vorübergehende Krise usw.). Trotzdem muss ich wachsam bleiben.

3 Ich habe das Gefühl, etwas tun zu müssen —

Es ist nicht immer leicht, in solchen Situationen etwas zu tun.
Das zeigt auch das nachfolgende Beispiel...

Eine Kleinkindererzieherin stellt beim Windelwechsel fest, dass der Popo eines kleinen Mädchens ungewöhnlich rot ist. Sie spricht es darauf an, worauf das Kind antwortet: «Mama hat mich auf die Herdplatte gesetzt».

> Ich habe Angst, mich in die Intim- oder Familiensphäre des Kindes einzumischen.
> Ich habe Angst, dass ich mich täusche (erfindet das Kind etwas?).
> Ich fühle mich mit meinen Beobachtungen, einer Offenbarung oder meinen Empfindungen allein gelassen.
> Ich kenne weder die Rechte noch die Gesetze oder Regeln in meiner Einrichtung.
> Ich habe Angst, dass dem Kind oder mir etwas geschehen könnte.

Sie sind nicht allein! Holen Sie sich Hilfe, teilen Sie Ihre Sorgen und überwinden Sie Ihre Zweifel und Ängste.

4 Was ich tun muss

—

In jedem Fall

> Ein voreiliges Einschreiten kann eine Situation unnötig dramatisieren. Ich kontaktiere auf jeden Fall den INTAKE, den Bereitschaftsdienst des JA. Dieser wird entscheiden, ob das Friedensgericht am Wohnort des Kindes eingeschaltet werden muss.
> Bei Verdacht auf Misshandlung innerhalb einer Familie greife ich nicht persönlich bei den Angehörigen ein.
> Ich greife auch nicht persönlich bei der mutmasslichen Täterin/beim mutmasslichen Täter ein.

Verdacht

> Ich laufe nicht Gefahr, eine Misshandlung zu übersehen. Ich stelle den Fachpersonen Fragen. Sie werden mich in meinen Vermutungen bestärken, mir meine Zweifel nehmen oder mir die Möglichkeit geben, das Schlimmste oder eine Tat zu verhindern.

Offenbarung

Jede Offenbarung muss ernst genommen werden. Für das Kind ist ein Gespräch mit einer erwachsenen Person vielleicht die einzige Möglichkeit, sich jemandem anzuvertrauen.

> Ich nehme mir Zeit und höre dem Kind gut zu. Ich mache ihm klar, dass jegliche Form der Misshandlung verboten ist.
> Ich schreibe mir die Worte des Kindes auf; sie können in einem allfälligen Verfahren als Beweis dienen.

«Ich arbeite beim INTAKE. Bei jedem Anruf bin ich wieder erstaunt, wie komplex die Situationen sind, mit denen sich die Fachpersonen auseinandersetzen müssen. Es lohnt sich IMMER, gemeinsam nach einer passenden Lösung zu suchen.

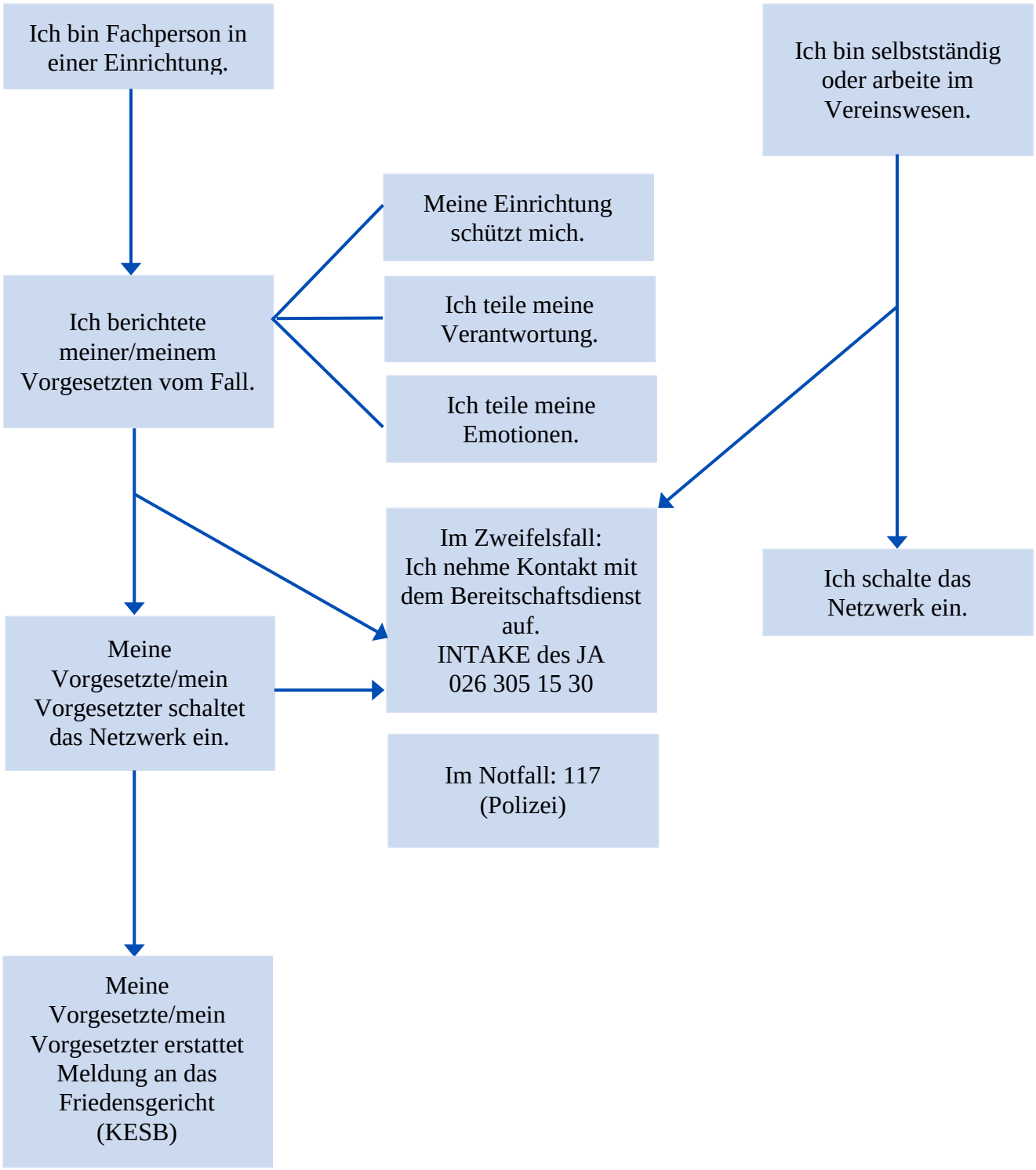
Ich bin Fachperson in einer Einrichtung.
Ich bin selbstständig oder arbeite im Vereinswesen.
Meine Einrichtung schützt mich.
Ich berichtete meiner/meinem Vorgesetzten vom Fall.
Ich teile meine Verantwortung.
Ich teile meine Emotionen.
Im Zweifelsfall: Ich nehme Kontakt mit dem Bereitschaftsdienst auf. INTAKE des JA 026 305 15 30
Ich schalte das Netzwerk ein.
Meine Vorgesetzte/mein Vorgesetzter schaltet das Netzwerk ein.
Im Notfall: 117 (Polizei)
Meine Vorgesetzte/mein Vorgesetzter erstattet Meldung an das Friedensgericht (KESB)

5 Hier finde ich Hilfe

Misshandelte oder misshandelnde Personen befinden sich in einer mehr oder weniger schlimmen Notlage, die die Hilfe einer Drittperson rechtfertigt. Egal, ob Opfer oder Täter/in – sie alle brauchen Hilfe, damit dem Leiden, das durch die Misshandlung entsteht, ein Ende gesetzt werden kann.

Bereitschaftsdienst INTAKE

Der Bereitschaftsdienst INTAKE des Jugendamtes beantwortet Ihre Fragen, berät Sie und hilft Ihnen, die richtigen Schritte einzuleiten oder sogar notfallmässig mit den Gerichtsbehörden einzuschreiten. Um eine Auskunft zu bekommen, muss n weder der Vor- noch der Nachname des Kindes angegeben werden.

Montag bis Freitag: 14.00 bis 17.00 Uhr
Nachts, an Wochenenden und Feiertagen: Kontakt via 117

Hilfe und Unterstützung für Gewaltopfer

Opferberatungsstelle für Kinder und Jugendliche
026 305 15 80
Öffnungszeiten und Kontakt

Beratung auf Anfrage für Einzelne, Gruppen oder Einrichtungen

CAN-TEAM: Child Abuse and Neglect-TEAM, can-team@fr.ch
Nach Prüfung der Situation schlägt das CAN-TEAM Interventions- oder Betreuungsmöglichkeiten vor.

Hilfe und Unterstützung für Gewalttäter/innen

Verein Ex-pression
0848 08 08 08

Hilfe und Unterstützung für Familien

Familienbegleitung: Betreuung und Unterstützung von Familien sowie von im Bereich der Erziehung von Kindern zwischen 0 und 7 Jahren tätigen Personen
026 321 48 70 (F) / 026 322 86 33 (D)

Familienplanung und Sexualinformation

Sektor für Familienplanung und Sexualinformation
026 305 29 55
Öffnungszeiten und Kontakt

6 Gesetzlicher Rahmen

Artikel 443 Schweizerisches Zivilgesetzbuch

[1] Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde (Friedensgericht) Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.
[2] Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Artikel 1 Abs. 2 Freiburger Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV)

Gesundheitsfachpersonen können Fälle von Personen, die hilfsbedürftig erscheinen, der Schutzbehörde melden, ohne dass sie sich dafür vom Berufsgeheimnis befreien lassen müssen.

Artikel 364 Schweizerisches Strafgesetzbuch

Ist an einem Minderjährigen eine strafbare Handlung begangen worden, so sind die an das Amts- oder das Berufsgeheimnis (Art. 320 und 321) gebundenen Personen berechtigt, dies in seinem Interesse der Kindesschutzbehörde zu melden.

Artikel 90 Abs. 2 des Freiburger Gesundheitsgesetzes (GesG)

Sie (die Gesundheitsfachpersonen) sind befugt, ungeachtet des Berufsgeheimnisses die Strafverfolgungsbehörden über alles zu informieren, was auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lässt.

Meine Notizen

—

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Erste Version 2011

Ausgabe Fondation Charlotte Olivier ©
Regina Mundi
Rue P.-A. Faucigny 2
1700 Freiburg
www.FCHO.ch

Layout

Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Freiburg, November 2015